

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN)

vom 22. Mai 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2014) und **Antwort**

»It's a hard knock life« (II) – Arbeit und Bilanz der Berliner Härtefallkommission 2013

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Ersuchen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Härtefälle gemäß § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind im Jahr 2013 an die Berliner Härtefallkommission gerichtet worden, wie vielen Ersuchen ist stattgegeben worden und wie viele sind abgelehnt worden etc.? (Bitte Umsetzungsstatistik der Härtefallkommission für das Jahr 2013 nach Fall-/Kopffzahlen wie in der Kleinen Anfrage Nr. 17/12338 Seite 2 aufschlüsseln.)

Zu 1.: Im Jahr 2013 sind insgesamt 195 Ersuchen für 330 Personen nach § 23 a AufenthG an die Berliner Härtefallkommission gerichtet worden. Davon ist 111 Ersuchen für 186 Personen stattgegeben worden und 84 Ersuchen für 144 Personen wurden abgelehnt. Weitere Einzelheiten können den nachfolgenden Statistiken entnommen werden.

Umsetzungsstatistik der Härtefallkommission 2013 (Fallzahlen)

Ersuchen nach § 23 a	Ersuchen stattgegeben	Ersuchen abgelehnt	Ersuchen nicht gestellt	anderweitig erledigt/ Erteilung nach anderer Vorschrift	vertagt	zurückgezogen	zurückgestellt	ohne Beratung (sonst. Gründe)	beratene Fälle insgesamt
195	111	84	11	23	k.A.*	34	k.A.*	4	206

*- keine Angaben

Umsetzungsstatistik der Härtefallkommission 2013 (Kopffzahlen)

Ersuchen nach § 23 a	Ersuchen stattgegeben	Ersuchen abgelehnt	Ersuchen nicht gestellt	anderweitig erledigt/ Erteilung nach anderer Vorschrift	vertagt	zurückgezogen	zurückgestellt	ohne Beratung (sonst. Gründe)	beratene Fälle insgesamt
330	186	144	18	27	k.A.*	55	k.A.*	15	348

*- keine Angaben

2. Führt die Geschäftsstelle der Härtefallkommission gemäß § 4 Absatz 4 der Härtefallverordnung Berlin eine Statistik über die Zahl der angemeldeten und beratenen Fälle sowie über das Beratungsergebnis und dessen Umsetzung? Wenn ja, wann und wo wird diese Statistik veröffentlicht?

Zu 2.: Die zu 1. genannten Statistiken werden geführt, jedoch nicht veröffentlicht.

3. Wie viele Härtefallverfahren sind derzeit anhängig?

Zu 3.: Mit Stand vom 27.05.2014 sind 258 Anträge für 438 Personen an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission gerichtet worden, über die noch nicht entschieden wurde.

4. Wie lange dauert es derzeit in der Regel bis ein angemeldeter Fall in der Härtefallkommission beraten wird

Zu 4.: Aktuell dauert es durchschnittlich 260 Tage, bis ein angemeldeter Fall in der Härtefallkommission beraten wird.

5. Wie lange dauert es derzeit in der Regel bis eine Entscheidung des Innensensors über die Ersuchen der Härtefallkommission ergeht?

Zu 5.: Aktuell dauert es durchschnittlich 39 Tage, bis eine Entscheidung des Senators für Inneres und Sport über ein Ersuchen der Härtefallkommission getroffen wird.

6. Warum werden Härtefallersuchen von Roma schneller – teilweise direkt in der kommenden Sitzung der Härtefallkommission behandelt, während Härtefallersuchen anderer Antragsteller*innen in der Regel mehrere Monate warten müssen, bis ihr Antrag behandelt wird? Wie begründet der Senat diese Priorisierung, vor allem vor dem Hintergrund, dass durch diese Priorisierung Personen, die bereits Monate auf ihre Beratung warten, noch länger warten müssen?

Zu 6.: Bei der genannten Personengruppe liegen zum überwiegenden Teil kurz vorher offensichtlich unbegründete negativ abgeschlossene Asylverfahren vor. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ordnet hier im Falle, dass der Aufforderung nach einer freiwilligen Ausreise nicht nachgekommen wird, die Abschiebung an.

An diese Entscheidung ist das Land Berlin gebunden und zu einer unverzüglichen Umsetzung durch die genannte Priorisierung derartiger Fälle verpflichtet.

7. Mit Beginn des Härtefallverfahrens wird vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) eine Duldung mit einer Arbeitserlaubnis erteilt. Allerdings steht die Arbeitserlaubnis unter dem Vorbehalt der Zustimmung zur Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit. Wie begründet sich die Vorrangprüfung, gerade vor dem Hintergrund, dass die Sicherung des Lebensunterhaltes als ein wichtiger Indikator für eine gelungene Integration angesehen wird?

Zu 7.: Die Bestimmungen des Aufenthaltsrechts und damit auch der Beschäftigungsverordnung (BeschV) gelten auch für angemeldete Härtefälle. Gemäß § 32 BeschV kann Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestat-

tung im Bundesgebiet aufhalten. Die §§ 39 bis 41 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gelten entsprechend mit der Folge, dass, sofern die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 BeschV nicht erfüllt werden, die Ausübung einer Beschäftigung nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, welche die Vorrangprüfung vornimmt, durch die Ausländerbehörde erlaubt werden darf. Sofern sich dieser Personenkreis seit vier Jahren erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufgehalten hat, bedarf es keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Besteht jedoch zum Zeitpunkt der Anmeldung bei der Härtefallkommission schon aus anderen Gründen eine Duldung mit Arbeitsverbot, bleibt es beim Arbeitsverbot, solange keine ausreichenden Passbeschaffungsbemühungen nachgewiesen sind.

8. Die Vorrangprüfung führt in Einzelfällen zu einer Schlechterstellung von Personen, die vor der Anmeldung bei der Härtefallkommission bereits im Besitz einer Beschäftigungserlaubnis ohne Vorrangprüfung waren. In wie vielen Fällen kam es im Jahr 2013 zu dieser Schlechterstellung und wie kann dies in Zukunft ausgeschlossen werden?

Zu 8.: In den Fällen, in denen der Betroffene vor der Anmeldung bei der Härtefallkommission über eine Duldung mit der Nebenbestimmung „Beschäftigung gestattet“ verfügte, ist davon auszugehen, dass er die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 BeschV erfüllt. Hieran ändert sich durch die Anmeldung bei der Härtefallkommission nichts. Sichergestellt wird dies durch die Regelung in den Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde zu § 23 a AufenthG (VAB.A.23a.2.1.3), die auf ihrer Internetseite eingesehen werden können. Insofern gibt es die in der Frage 8 beschriebene Fallkonstellation nicht und wird daher auch nicht erfasst.

9. Wie viele Stunden seiner Arbeitszeit hat Innensensor Henkel im Jahr 2013 insgesamt für Härtefallersuchen aufgewandt?

Zu 9.: Grundsätzlich variiert die Bearbeitungszeit je nach Anzahl und Komplexität der Einzelfälle. Der Senator für Inneres und Sport benötigt ca. 2 Stunden pro Härtefallersuchen. Im Jahr 2013 haben 12 Sitzungen der Härtefallkommission stattgefunden. Infolgedessen ergibt sich eine geschätzte Gesamt-Arbeitszeit i. H. v. 24 Stunden für Härtefallersuchen.

Berlin, den. 2. Juni 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2014)